 Elb-Milch	Handbuch	Gültig ab: 01.12.2020
Milchwerke „Mittelelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie	Rev.-Nr.: 05

Die Milchwerke "Mittelelbe" GmbH (im weiteren "Milchwerke" genannt) stellt als Lebensmittelbetrieb höchste Anforderungen an Produktqualität und Produktsicherheit und folgt daher konsequent einem Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagementsystem. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der rechtsgültigen Arbeits- und Sozialstandards. Um dies zu gewährleisten, gelten für unsere **Besucher, Lieferanten und Dienstleister** (im weiteren „Fremdfirmen“ genannt) Regeln, die in dieser Richtlinie bekannt gegeben werden.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zugangsregelungen

Für Fremdfirmen erfolgt die Anmeldung am Empfang im Verwaltungsgebäude Heerener Str. 49. Die Gewährung des Zugangs ist an verschiedene Bedingungen geknüpft (z.B. Voranmeldung durch den jeweiligen Ansprechpartner der Milchwerke, Absolvierung der Sicherheitseinweisung). In begründeten Fällen (z.B. Pandemieereignisse, Notlagen) gelten erweiterte Bedingungen für den Zutritt zum Werksgelände (z.B. geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zum Infektionsschutz). Werden die Bedingungen durch die Fremdfirmen nicht eingehalten, kann im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt werden.

Durch das Empfangspersonal wird in Abstimmung mit dem Ansprechpartner der Milchwerke über die Ausgabe der Fremdfirmen- bzw. Besucherausweise, der Ausgabe von Transpondern und die Erteilung von Einfahr- und Parkgenehmigung entschieden. In diesem Zusammenhang werden auch personenbezogene Daten im elektronischen Erfassungssystem der Milchwerke erhoben. Der Fremdfirmen- bzw. Besucherausweis ist immer gut sichtbar bei sich zu tragen. Für den Umgang mit Transpondern einschließlich deren Rückgabe gelten separate Regelungen.

Eine An- bzw. Abmeldung am Empfang hat grundsätzlich bei jedem Betreten und Verlassen des Werksgeländes zu erfolgen. Abweichende Regelungen für das Betreten und Verlassen außerhalb der Regelarbeitszeit des Empfangspersonals bzw. für Folgetermine können individuell vereinbart werden. Grundsätzlich abweichende Zugangsregelungen können für Lieferanten vereinbart sein (Zufahrt über Hohen Weg oder Zufahrt über Zentrallager (Heerener Str. 55)).


Produktions- und Lagerbereiche dürfen nur über die erlaubten und ausgewiesenen Eingänge betreten und verlassen werden. Anlassbezogene Abweichungen hiervon müssen vom jeweiligen Ansprechpartner der Milchwerke erlaubt werden.

Hinweis: Einzelne Betriebsbereiche sind videoüberwacht.

1.2 Allgemeine Sicherheitsregeln

Das Fremdfirmenpersonal hat nach seinen Möglichkeiten sowie gemäß den geltenden Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften für seine Sicherheit und Gesundheit bei der Erfüllung seiner Leistung Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Personen, die von den Fremdfirmenhandlungen oder -unterlassungen betroffen sind.

Das Rauchen ist in allen Gebäuden und auf dem gesamten Werksgelände grundsätzlich verboten. Ausnahmereiche sind als Raucherzonen gekennzeichnet. Das Rauchen in Hygienekleidung ist verboten. Das Mitbringen und/oder Konsumieren von Alkohol und Drogen ist auf dem Werksgelände nicht gestattet. Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten.

 Elb-Milch	Handbuch	Gültig ab: 01.12.2020
Milchwerke „Mittellelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie	Rev.-Nr.: 05

Für den Aufenthalt in Produktions- und Lagerbereichen sind grundsätzlich persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich. Hierzu gehört das Tragen von Sicherheitsschuhen (Kat. S3) und einer Schutzbrille. Im Zentrallager ist das Tragen von Sicherheitsschuhen (Kat. S3) und einer Warnweste verpflichtend. Darüber hinaus können weitere Ausrüstungen erforderlich sein. Die Notwendigkeit zum Tragen von Gehörschutz kann einer Lärmkarte am jeweiligen Produktionseingang entnommen werden.

Dienstleister und Lieferanten haben grundsätzlich die eigene persönliche Schutzausrüstung mitzubringen und zu tragen. Die Bereitstellung von Besucher-PSA erfolgt durch das Empfangspersonal bzw. über den zuständigen Ansprechpartner der Milchwerke. Von Besuchern mitgebrachte Hygiene- oder Schutzausrüstung ist durch den zuständigen Ansprechpartner der Milchwerke auf Eignung und Sauberkeit prüfen zu lassen.

Auf dem gesamten Werksgelände der Milchwerke gilt die StVO. Ausgewiesene Verkehrsregeln (Einbahnstraßen, Parkverbote u.a.) sind einzuhalten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Auf dem gesamten Gelände ist Vorsicht – bedingt durch Stapler- und innerbetrieblichem Fahrzeugverkehr – geboten. Der Vorrang des autonomen Fahrzeugs ist zu beachten. Halten Sie einen Sicherheitsabstand ein. Bei Begegnung mit dem autonomen Fahrzeug ist die Fahrspur freizumachen, auszuweichen und auf Gegenverkehr zu achten.

Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen und Plätzen gestattet. Insbesondere die markierte Fahrspur des autonomen Fahrzeugs und die ausgewiesenen Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten. Verkehrsunfälle sind der Wache zu melden.

1.3 Sozialeinrichtungen


Für Fremdfirmen stehen auf dem Betriebsgelände grundsätzlich drei Toilettenräume mit Waschgelegenheit zur Verfügung. Der Standort kann dem Flyer „Regeln und Hinweise für Besucher, Lieferanten und Dienstleister“ entnommen oder vor Ort erfragt werden. Fremdfirmen, die in Produktionsbereichen tätig werden oder Besucher stimmen sich bezüglich der Toilettennutzung mit ihrem zuständigen Ansprechpartner ab. Das Verrichten der Notdurft in den Außenbereichen des Geländes ist streng untersagt.

Separate Pausenräume oder –bereiche stehen den Fremdfirmen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Organisation der Arbeitspausen erfolgt in Verantwortung der Fremdfirma. Eine Mitbenutzung von Pausenräumen oder –bereichen der Milchwerke ist mit dem zuständigen Ansprechpartner abzustimmen. Essen-, Trink- o.ä. Pausen dürfen nur außerhalb der jeweiligen Produktions- und Lagerbereiche erfolgen.

2. Hygieneregeln

Aushänge und Handzettel mit den betrieblichen Hygieneregeln und die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten.

Das Betreten von Produktionsbereichen darf erst nach erfolgten Hygienemaßnahmen erfolgen. Hierzu gehört insbesondere das Ablegen persönlicher Gegenstände (siehe folgenden Absatz), das Anlegen der Hygiene- und Schutzkleidung entsprechend der jeweiligen Hygienezone und das konsequente Beachten der persönlichen Hygiene (Hände waschen und desinfizieren). Hierzu sind zwingend die

 Elb-Milch	Handbuch	Gültig ab: 01.12.2020
Milchwerke „Mittelelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie	Rev.-Nr.: 05

Hygiene-Aushänge zu beachten. Kopfhäuben sind so zu tragen, dass Haare und Ohren vollständig abgedeckt sind.

Produkte, Verpackungen und Anlagen dürfen grundsätzlich nicht berührt werden (Ausnahme: Bestandteil des Arbeitsauftrags für Fremdfirmen). Das Husten und Niesen auf Verpackungen, Rohware und Produkte ist verboten.

In den Produktions- und Lagerbereichen dürfen

- *keine persönlichen Gegenstände (Taschen, Rucksäcke, Schmuck, inkl. Ehering, Uhren, Tabakwaren, Medikamente, Süßwaren etc.) mitgenommen werden,*
- *keine Allergene (z.B. Nüsse) eingeschleppt werden (z. B. durch Rückstände auf der Kleidung),*
- *Schnitt- und Schürfwunden nur durch ein metalldetektierbares Pflaster geschützt sein, (bei Arbeiten über offenem Produkt ist aus hygienischen Gründen ein Einweg-Nitril-Handschuh darüber zu ziehen.)*
- *keine langen Fingernägel, keine Fingernägel mit Nagellack, keine künstlichen Fingernägel, keine künstlichen Wimpern usw. getragen werden,*
- *nur lange Hosen getragen werden,*
- *nur Werkzeugkoffer in sauberen, ordentlichem Zustand mitgenommen werden,*
- *nur zugelassene, metalldetektierbare Stifte und Messer verwendet werden,*
- *Büroklammern nicht verwendet werden.*

Medikamente sind grundsätzlich anzumelden. Das Essen (auch Lutschen von Bonbons und Kauen von Kaugummi), Trinken und die unvermeidliche, angemeldete Medikamenteneinnahme sind grundsätzlich nur in den dafür gestatteten Bereichen erlaubt.

Personen mit infektiösen Erkrankungen oder Krankheitssymptomen sowie mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, die Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit haben könnten, dürfen unser Werk nicht betreten. Dies gilt ebenfalls für Personen, bei denen die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, EHEC oder Choleravibrionen ergeben hat, auch wenn keine Krankheitssymptome bestehen.

Reinigungsgeräte müssen entsprechend der Kennzeichnung und Farben (blau = rein; rot = unrein) verwendet werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.


3. Produktschutz

Werden Brille oder Kontaktlinsen im Produktions- oder Lagerbereich verloren oder beschädigt, ist umgehend der Ansprechpartner der Milchwerke zu informieren. Alle Fremdkörper, Reste und Verunreinigungen müssen unverzüglich beseitigt werden. Es ist darauf zu achten, dass jede Verunreinigung und Beschädigung der Produkte und Betriebseinrichtungen vermieden wird. Die Mitnahme von Produkten – auch Abfall – ist grundsätzlich nicht gestattet und strafbar.

4. Verhalten im Gefahrfall

4.1 Unfall

Bei / nach einem Unfall ist die Arbeit einzustellen, wenn erforderlich die jeweilige Maschine stillzusetzen (NOT-AUS). Muss eine Gesamtanlage abgefahren werden, ist der zuständige Mitarbeiter umgehend zu informieren. Erreichbarkeiten können den ausgehängten Notfalltafeln entnommen werden.

 Elb-Milch	Handbuch	Gültig ab: 01.12.2020
Milchwerke „Mittellelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie	Rev.-Nr.: 05

Jeder Unfall ist zu melden. Verkehrsunfälle mit Sachschaden sind der Wache mitzuteilen. Bei leichten Unfällen (z.B. Schürfwunde, Verstauchung) ist der zuständige Ansprechpartner der Milchwerke und bei Bedarf ein Ersthelfer zu informieren bzw. anzufordern. Hinweis: Ersthelfer in der Produktion tragen eine Kennzeichnung an ihrer Arbeitskleidung.

Bei schweren Unfällen erfolgt der interne Notruf über die Werkstelefone (Tel. 112 (Wache)). Wird über externe Telefone der Rettungsdienst alarmiert (Notruf 112), muss im Anschluss die Wache informiert werden (03931 632-112), um den Standort mitzuteilen und die Einweisung für Rettungskräfte zu veranlassen.

4.2 Brandfall

Gebäudeabhängig erfolgt die Alarmierung durch Alarmsirene oder auf Anweisung. Im Brandfall ist der Gefahrenbereich über den nächsten ausgeschilderten Fluchtweg zu verlassen (siehe auch: Flucht- und Rettungspläne in den jeweiligen Gebäuden). Der nächstgelegene Sammelplatz ist aufzusuchen. Am Sammelplatz hat eine Meldung über die erfolgte Evakuierung beim jeweils verantwortlichen Mitarbeiter der Milchwerke zu erfolgen. Darüber hinaus ist, wenn möglich, der zuständige Ansprechpartner zu informieren.

Die Meldung eines Brandes erfolgt analog zu Unfällen (intern 112, extern 0-112). Zur Brandbekämpfung stehen in allen Gebäuden mindestens Handfeuerlöscher, zum Teil auch Wandhydranten oder Löschdecken bereit. Löschversuche sind nur unter Beachtung des Selbstschutzes vorzunehmen. Den Hinweisen der internen und externen Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

5. Ergänzende Regelungen für Besucher

Bei Betriebsrundgängen oder bei Aufenthalt in Produktions- und Lagerbereichen sind die Hinweise des zuständigen Ansprechpartners oder der Begleitperson der Milchwerke zu beachten. Es sind nur die vorgesehenen Verkehrswege zu benutzen. Ein Entfernen von der Gruppe ist grundsätzlich nicht erlaubt.


6. Ergänzende Regelungen für Lieferanten / Speditionen

Es dürfen nur Fahrzeuge das Firmengelände befahren, die zugelassen und betriebssicher sind. Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten und einzuhalten. Ein dauerndes Laufen lassen der Motoren ist untersagt. Fahrzeuge für Lebensmitteltransporte müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein. Führer von Kraftfahrzeugen haben ihren Führerschein mitzuführen und in begründeten Fällen bei Aufforderung dem Wachpersonal oder dem zuständigen Ansprechpartner der Milchwerke vorzuzeigen.

7. Ergänzende Regelungen für Dienstleister

7.1 Arbeitsbereiche / Erlaubnis zur Arbeit

Das Werksgelände darf von Dienstleistern mit Fahrzeugen grundsätzlich nur zum Be- und Entladen befahren werden. *Gefahrenbereiche sind grundsätzlich nicht zu betreten.*

 Elb-Milch	Handbuch	Gültig ab: 01.12.2020
Milchwerke „Mittellelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie	Rev.-Nr.: 05

Das Betreten der Produktions- und Lagerbereiche der Milchwerke ist nur mit Erlaubnis gestattet und beschränkt sich auf die Bereiche, die für die Erledigung des Auftrages notwendig sind. Vor Arbeitsaufnahme hat eine Abstimmung zwischen dem Verantwortlichen des Dienstleisters und dem jeweiligen Ansprechpartner der Milchwerke zu erfolgen, u.a. über:

- anlagen- bzw. ortsspezifische Besonderheiten / Gefährdungen
- anlagen- bzw. ortsseitige Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten
- Schutzmaßnahmen während der Ausführung der Arbeiten
- Anmeldung von verwendeten Gefahr- und Schmierstoffen
- Regelungen zur Abnahme des Arbeitsbereiches und der Arbeitsmittel

Bei Erfordernis werden die Abstimmungen in einem Erlaubnisschein (FABÜ-Schein zur Freigabe, Arbeitserlaubnis, Befahrerlaubnis und Übergabe nach Fertigstellung) dokumentiert.

7.2 Personalqualifikation

Der Dienstleister hat für die Ausführung ihrer Leistungen einen fachlich geeigneten Vorgesetzten zu benennen und dafür zu sorgen, dass die Arbeiten von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden. Die eingesetzten Mitarbeiter müssen für die jeweiligen Tätigkeiten befähigt bzw. geeignet sein. *Das betrifft insbesondere die Mitbenutzung von bereitgestellten Arbeitsmitteln (z.B. Hallenkarn, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, PSA gegen Absturz).*

7.3 Bau- und Montagearbeiten

Sämtliche Arbeiten sind stets von einem sicheren Standplatz auszuführen. An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen durch die Arbeiten eine Absturzgefahr entsteht, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein. Vorrangig ist die Gefahr durch bauliche und technische Maßnahmen (Seitenschutz/Geländer, Auffangeinrichtung, Gerüst u.a.) vor organisatorischen (Schutzabstände) und individuellen Schutzmaßnahmen (PSA gegen Absturz / Sicherheitsgeschirr) zu sichern. Steh- oder Anlegeleitern sind stets standsicher aufzustellen.


Reicht die bauliche Ausführung nicht aus, um während der Arbeiten ein Herabfallen von Gegenständen zu verhindern, sind zum Schutz der Beschäftigten die Gefahrenbereiche abzusichern (Absperrung, Sicherung durch Warnposten o.ä.).

7.4 Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei der Elektroabteilung der Milchwerke über die Lage der Strom führenden Kabel und Medienleitungen informieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung einer Schachtgenehmigung begonnen werden. *Wände von ausgehobenen Gruben und Gräben sind vorschriftsmäßig abzusichern (Abböschung / Verbau). Arbeiten in Gruben / Gräben dürfen nur in ausreichend bemessenen und gesicherten Arbeitsräumen ausgeführt werden (Beachtung der Mindestarbeitsraumbreiten).*

7.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Maschinen dürfen nur durch Elektrofachkräfte, *Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen* mit vorheriger Beauftragung und Freigabe durch die Elektroabteilung der Milchwerke ausgeführt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind streng verboten. Als elektrische Betriebsmittel dürfen nur sichere, dem Einsatzzweck entsprechend geeignete und nachweislich (z.B. mit Prüfmarke) geprüfte Geräte zur Anwendung kommen. *Der Schutz von Personen gegen elektrischen Schlag muss nach DIN VDE 0100-410 sichergestellt werden.*

 Elb-Milch	Handbuch	Gültig ab: 01.12.2020
Milchwerke „Mittelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie	Rev.-Nr.: 05

7.6 Brandschutz / feuergefährliche Arbeiten

Der Auftragnehmer hat, abhängig von den auszuführenden Tätigkeiten, für eine geeignete eigene Brandschutzorganisation zu sorgen. Zur Vermeidung hoher Brandlasten sind brennbare Materialien nur im benötigten Umfang in den Arbeitsbereich zu bringen und nach Gebrauch zügig zu entfernen. Die Durchführung sämtlicher Schweiß-, Brennschneid-, Trennschleif- oder verwandter Verfahren bedarf einer Erlaubnis (FABÜ-Schein). Erforderliche Feuerlöschmittel sind vorzuhalten. Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Flucht- und Rettungswege, insbesondere Brandschutztüren dürfen nicht verstellt oder verkeilt werden.

7.7 Explosionsgefährdete Bereiche

Teilbereiche innerhalb einiger Produktionsanlagen sind explosionsgefährdete Bereiche und werden technisch überwacht. Das Öffnen von Luken, Mannlöcher o.ä. darf nur nach erfolgter Freischaltung und nur mit Erlaubnis geschehen. Arbeitsmittel (Geräte, einschließlich Taschenlampen), die in den Ex-Zonen benutzt werden, müssen besondere Anforderungen erfüllen (ex-geschützte Ausführung). Grundsätzlich muss in Ex-Bereichen jegliche Zündquelle vermieden werden.

7.8 Anlagen / Arbeitsmittel

Das Einsteigen in Tanks und Behälter bedarf der vorherigen Erlaubnis (FABÜ-Schein). Schutzeinrichtungen (z.B. Maschinenschutzschalter) dürfen nicht umgangen bzw. manipuliert werden. Mängel an Arbeitsmitteln, Sicherheitseinrichtungen, ausgelaufene Gefahrstoffe o.ä. sind dem zuständigen Ansprechpartner der Milchwerke zu melden.

Werkzeuge aus Holz sind in den Produktionsbereichen und direkt angrenzenden Lagerbereichen verboten. Gefahrenbereiche von Transport- und Arbeitsmitteln sind abzusichern.


Die Mitbenutzung von Arbeitsmitteln (Geräte) der Milchwerke oder die Inanspruchnahme von Leistungen (z. B. Transport von Material durch Gabelstaplerfahrer der Milchwerke) bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Ansprechpartner der Milchwerke. Mitarbeiter des Dienstleisters haben sich vor der Benutzung der Arbeitsmittel von deren augenfälliger Mängelfreiheit zu überzeugen (z.B. durch Sichtkontrolle).

Bei auftretenden Defekten sind die Anlagen bzw. Arbeitsmittel solange nicht mehr zu benutzen, bis sie durch fach- und sachkundige Personen oder Einrichtungen fachmännisch instandgesetzt wurden.

7.9 Gerüste

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Dienstleister sorgt für die Erstellung und Vorhaltung eines standsicheren und tragfähigen Gerüsts entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Der Gerüstersteller ist dafür verantwortlich, dass das Gerüst nach Fertigstellung auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft wird. Am Gerüst ist ein Nachweis über die Durchführung der Prüfung anzubringen (z. B. Prüfprotokoll, Freigabeschein).

Eine Benutzung ist erst gestattet, wenn das Gerüst vom Ersteller zur Benutzung freigegeben worden ist. Jeder Dienstleister, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung von einer qualifizierten Person in Augenschein genommen wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und die Erhaltung der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

 Elb-Milch	Handbuch	Gültig ab: 01.12.2020
Milchwerke „Mittellelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie	Rev.-Nr.: 05

7.10 Gabelstapler / Hubarbeitsbühnen

Das Fahren eines Gabelstaplers bzw. Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Ansprechpartners der Milchwerke zulässig.

Beim Fahren mit dem Gabelstapler muss bei allen Fahrbewegungen eine ausreichende Sicht auf den Fahrweg gewährleistet sein. Lasten sind ausreichend gegen Verschieben zu sichern. Fahrerrückhalteeinrichtungen sind zu benutzen.

Hubarbeitsbühnen sind entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufzustellen und zu betreiben. Bodenverhältnisse und ggf. parallel aufgestellte Arbeitsbühnen sind zu berücksichtigen. Bei Aufstellung und Betrieb ist auf Quetsch- und Scherstellen zu achten. Hubarbeitsbühnen dürfen nicht als Kranersatz benutzt werden. Die Anbringung überhängender Lasten sowie unbefugte Vergrößerungen der Plattform sind unzulässig. Aufsteigen auf das Stützgeländer sowie Anbringung von Leitern und Gerüsten auf der Plattform sind verboten.

7.11 Arbeitsstoffe / Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind die stoffbezogenen Gefahren- und Sicherheitshinweise zu beachten. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf Verlangen vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte der Milchwerke bei Tätigkeiten des Dienstleisters mit Gefahrstoffen nicht gefährdet werden.

7.12 Gesundheitsvorsorge

Der Dienstleister hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit bestimmten gesundheitsschädigenden Einwirkungen (z.B. Staubbelastung, Lärm, Tragen von Atemschutzgeräten) ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorge überwacht wird.

7.13 Umweltschutz


Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den Rechtsvorschriften zu entsorgen. Für alle Abfälle, deren Herkunft den Milchwerken zuzuordnen ist, erfolgt die Entsorgung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen oder in Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

Außergewöhnliche Ereignisse und Vorkommnisse bezüglich Umweltschutz sind durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers umgehend an den Umweltbeauftragten bzw. den jeweiligen Projektleiter des Werkes zu melden.

Dieser ist verpflichtet die Werkleitung zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Über einzuleitende rechtliche Schritte bzw. Beweissicherungsmaßnahmen entscheidet die Werkleitung.

Mögliche Umweltschäden (Boden, Gewässer, Grundwasser, Kanalisation) sind durch geeignete Maßnahmen abzuwenden bzw. so gering wie möglich zu halten.

 Elb-Milch	Handbuch	Gültig ab: 01.12.2020
Milchwerke „Mittellelbe“ GmbH Qualitätsmanagementsystem	Fremdfirmen- und Besucherrichtlinie	Rev.-Nr.: 05

7.14 Sozialstandards ETI Base Code/ Mindestlohn

Der Dienstleister garantiert den Milchwerken als Auftraggeber, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung vollumfänglich jederzeit einzuhalten und alle zur Einhaltung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. *Der Dienstleister* wird die Milchwerke von jeglichen Ansprüchen und Inanspruchnahmen freistellen, die gegen *die Milchwerke* aufgrund oder in Zusammenhang mit Verstößen *des Dienstleisters* oder eines zur Leistungserbringung beauftragten Dritten gegen Vorschriften über Mindestlöhne drohen oder geltend gemacht werden.

Der Dienstleister garantiert den Milchwerken nach den gültigen ETI Base Code zu handeln und zu arbeiten. (Ethical Trading Initiative Respect for workers worldwide)

8. Schlussbemerkungen

Wir behalten uns vor, bei Nichtbeachtung dieser Richtlinie die Vertreter der Fremdfirmen unverzüglich des Geländes zu verweisen.

Erstellt: gez. i.A. M. Glawe; i.A. D. Palnau Datum: 01.12.2020	Geprüft und genehmigt: gez. Bedau Datum: 01.12.2020	Änderung (kursiv)/ Grund: diverse Überarbeitungen durch neue betriebliche Vorgaben/ notwendige Aktualisierungen	Ersetzt Ausgabe vom: 01.10.2016
--	---	--	--